



Sitzungsvorlage

B 2022/662/5204
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Baubetriebshof, Sportstätten, Friedhöfe, Grünplanung

Auskunft erteilt Herr Reinhold Becker
Telefon 02522 / 72-480
E-Mail reinhold.becker@oelde.de

Baumschutz in der Stadt Oelde

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr	Entscheidung	31.08.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr beauftragt die Verwaltung, den Entwurf einer Baumschutzsatzung zu erstellen.

Sachverhalt

Angesichts aktueller globaler Klimadiskussionen und der realen Gefahr einer Verfehlung umweltpolitischer, klimarelevanter Ziele rückt auch der Baumschutz als eines der zentralen Kerninstrumente in den Fokus schutzwürdiger Interessen von Politik und Gesellschaft.

In vielen Städten wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen nie abgeschafft bzw. führt die Klimaentwicklung eben aus diesem Grunde zu Überlegungen, vorhandene Satzungen zu überarbeiten bzw. neu zu verabschieden.

Ebenso wird ein stark zunehmendes Interesse der Oelder Bevölkerung in Form eingehender Beschwerden, Wünsche und Anregungen, aber auch die Angst vor Klimafolgen festgestellt. Leserbriefe, wie z. B. in der Glocke vom 15.01.2022 verdeutlichen das öffentliche Interesse.

Rückblick:

Bis zur Aufhebung der Baumschutzsatzung im Jahre 2014 stand der Baumschutz im Fokus eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes.

Entsprechende Regelungen, insbesondere Genehmigungen, Verbote und Ordnungswidrigkeiten sowie Ersatzverpflichtungen waren unter dem Vorbehalt verwaltungsrechtlicher Prüfungen verankert. Ausnahmeregelungen und Befreiungen waren weitestgehend festgeschrieben.

Die Satzung bezog sich, bis auf einige Ausnahmen, auf den gesamten Baumbestand auf dem Gebiet der Stadt Oelde, also auch auf privaten Grundstücken.

Zur nachhaltigen Überprüfung satzungsrechtlicher Inhalte wurde neben den schriftlichen Festsetzungen auch eine „Baumkommission“ eingerichtet. Diese bestand damals aus zwei Vertretern der Politik sowie einem Vertreter der Verwaltung. Im Wege der Bereisung wurden jeweils bestimmte Fälle vor Ort besprochen und entschieden.

Eine echte und nachhaltige Festsetzung zu Ersatzmaßnahmen, einschließlich entsprechender Fallkonstellationen, also die Festlegung der Einzelfallbetrachtungen / Kompensationspflichten (**wer** muss **was** und unter welchen **Bedingungen** leisten) sowie entsprechende Ordnungsregeln waren nur ansatzweise und grob strukturiert verankert.

Dennoch konnte mit der damaligen Satzung eine gewisse Nachhaltigkeit geregelt und der reinen Willkür vorgebeugt werden.

Aktueller Sachstand:

Mit Aufhebung der Satzung im Jahr 2014 wurden die bis dahin geltenden Grundsätze in der Art ausgehebelt, dass Baumfällungen fortan ohne öffentliche Einflussnahme möglich waren und auch gelebt wurden.

Die Verwaltung hat in der Folgezeit eine Vielzahl von Beschwerden, Mitteilungen und Befürchtungen in der Hauptsache telefonisch erhalten. Weitere Meinungsbilder, z. B. Leserbriefe oder Mitteilungen an Verwaltung und Politik, sind bekannt.

In vielen Fällen wurde festgestellt, dass Baumschutz, anders als mit Aufhebung der Satzung angenommen, eben nicht wie selbstverständlich gelebt wird. Vielmehr wird festgestellt, dass Bäume teilweise „ohne Not“ beseitigt werden.

Ausgleiche finden in der Regel nicht oder nicht ausreichend statt. Lediglich im Bereich öffentlicher Grünflächen gibt es eine Selbstverpflichtung der Stadt Oelde, gefälltete Bäume im Maßstab 1:2 zu ersetzen (für jeden gefällteten Baum werden zwei neue Bäume gepflanzt).

Wenn auch keine inhaltlichen Begründungen mehr vorzutragen sind, wird doch erkennbar, dass Bäume vielfach aus Gründen der damit verbundenen Pflegearbeiten, aber auch mit Blick auf anfallendes Laub und / oder anderweitige Flächennutzungsvorhaben beseitigt werden.

Die ursprüngliche Idee des auch ohne Regelung erwarteten Baumschutzes ist nach Auffassung der Verwaltung vielfach in den Hintergrund gerückt.

Ausblick und Einschätzung:

Zur Sicherung des in Oelde vorhandenen erhaltenswerten Baumbestandes, auch mit Blick auf Bauvorhaben im Rahmen einer verträglichen Nachverdichtung, wäre ein satzungsrechtlich geregelter Baumschutz, insbesondere vor dem Hintergrund der geordneten Tatbestände und Rechtsfolgen einhergehend mit einer klaren Satzungsstruktur über Zulässigkeiten, Ausnahmen, Verbote und Ordnungswidrigkeiten, darstellbar.

Die Umsetzung entsprechender Satzungsinhalte bedarf einer strukturierten Methodik und erfordert zeitliche und personelle Kapazitäten in bedarfsgerechtem Umfang. Das in der Vergangenheit angewandte Instrument einer Baumkommission ist dabei ein konsequenter Ansatz und findet auch in der Bürgerschaft entsprechend Akzeptanz. Auch im Wege einer neuen Satzung müssten diese Ansätze verankert und entsprechend personell besetzt werden.

Die Anzahl der Kommissionsmitglieder sowie der Personenkreis müsste im Zusammenwirken Politik / Verwaltung erarbeitet werden.

Handlungen gegen inhaltliche Regelungen einer Satzung sollten künftig konsequent geahndet werden. Dazu bedarf es entsprechender Grundsätze zu Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Rechtsfolgen.

Kompensationsverpflichtungen sollten im Wege einer künftigen Satzung prüfbar eingefordert werden, auch wenn dies mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden wäre. Dazu zählt dann auch die Möglichkeit der Kompensation auf privaten und / oder kommunalen Flächen. Die Kompensation sollte dann über eine Ersatz-Pflanzverpflichtung oder über das Instrument eines Aufwandersatzes geregelt werden.

Ebenso wäre dann zu regeln, dass Ersatzpflanzungen immer auch im Zusammenwirken der Einzelfaktoren **Baum – Verankerung – Giesschutz und Pflanzung sowie einer dreijährigen Entwicklungspflege** zu erfolgen haben.

Kompensationspflichten müssten zudem unter folgenden Parametern definiert werden:

- Wertigkeit des Baums (Verhältnis des Ersatzes z. B. 1:1 bis 1:5)
- Kompensationsfläche (wo und in welcher Form)
- Art der Kompensation (städtische Vorgaben)

Hier stellt sich dann die Frage der weiteren Betrachtung, z. B.

1. Im Rahmen allgemeiner städtischer Baumpflanzungen ohne nähere Dokumentation und Nachweis. Der Aufwandersatz deckt die Kompensationsvorhaben und die Stadt entscheidet ohne weitere Definitionspflicht.

2. Auf definierten Flächen, die eigens dafür ausgewiesen werden und das konkrete Nachpflanzen nachvollziehbar dokumentieren.

Das bedeutet: weiterer Verwaltungsaufwand für planungsrechtliche Flächenbereitstellung, Kosten für Flächenverbrauch, Pflanzung + Pflege der Bäume bis zum Anwachsen, Pflege der Fläche, auf der sie gepflanzt werden, vom Zeitpunkt der Flächenbereitstellung bis weit nach dem gesicherten Anwachszeitpunkt einzelner Bäume.

Sofern eine Baumschutzsatzung entwickelt werden soll, müssten sich alle Beteiligten darüber im Klaren sein, dass echter und nachhaltiger Baumschutz nur innerhalb der dann geltenden Satzungsinhalte durchführbar ist. Ausnahmen, Bedingungen und Pflichten, aber auch die Handhabung entsprechender Ordnungswidrigkeiten, müssten einheitlich, konsequent und innerhalb der Satzungsvorgaben erfolgen.

Klimarelevanz:

In Zeiten des Klimawandels sind Bäume als „natürliche Klimaanlage“ besonders wichtig für die Regulierung des Mikroklimas und das Wohlbefinden der Menschen. Bäume binden nicht nur CO₂, sondern spenden Schatten, sorgen für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit, filtern Feinstaub und sind Lebensraum für viele Tiere.

Ein ausgewachsener Baum hat sowohl ökologisch als auch kulturell einen unersetzbaren Wert. Ist er einmal gefällt, lässt er sich in Größe und Wert nicht ersetzen.

Bäume bieten zudem einen schönen Anblick und tragen zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes bei.

Eine Baumschutzsatzung schützt privaten und öffentlichen Baumbestand und fördert die Sensibilisierung und das ökologische Bewusstsein von Bürger:innen hinsichtlich Umwelt- und Klimaschutz.